

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/258 von Christine Frey: «Natur im Siedlungsraum-Abkehr vom liberalen Ansatz?» 2024/258

vom 20. August 2024

#### 1. Text der Interpellation

Am 25. April 2024 reichte Christine Frey die Interpellation 2024/258 «Natur im Siedlungsraum-Abkehr vom liberalen Ansatz?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Erhaltung einer intakten Natur innerhalb des Siedlungsraums ist von grosser Bedeutung für die Lebensqualität in Städten und Agglomerationen. Dabei spielen gerade auch die privaten Gärten der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer eine wichtige Rolle.

Aktuell ist der Freiheitsgrad für die Privatpersonen in ihren eigenen Gärten recht hoch, wie ein Blick auf die Homepage vom Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung zeigt. Dieser liberale Ansatz des Kantons ist erfreulich, da Eingriffe ins Privateigentum grundsätzlich vermieden werden sollen. Allerdings zeigt sich, dass dieser Grundsatz langsam zu bröckeln beginnt. Ein Beispiel dafür ist die Gemeinde Bubendorf, die im September 2023 das Anlegen von Steingärten verboten hat. Auch in anderen Kantonen werden staatliche Vorgaben bei der Grünflächengestaltung rund ums Eigenheim diskutiert oder sind bereits eingeführt. Diese Entwicklungen führen zu einer spürbaren Unsicherheit unter den Hauseigentümerinnen und eigentümern im Baselbiet.

#### Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Einschränkungen bestehen für die Baselbieter Eigenheimbesitzer bei der Ausgestaltung ihres Gartens?
- 2. Plant der Regierungsrat neue Eingriffe bzw. Vorgaben für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Förderung der Natur im Siedlungsraum?
- 3. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die heutigen Eigentumsrechte nicht durch Gemeinderegelungen untergraben bzw. durch solche eingeschränkt werden?
- 4. Welchen konkreten Auftrag hat das Ebenrain-Zentrum konkret im Bereich des Siedlungsraums?
- 5. Gibt es neben dem Ebenrain-Zentrum weitere Fachstellen oder Ämter, die sich aktiv mit der Natur im Siedlungsraum befassen? Und wenn ja, mit welchem Auftrag und welchem Budget?



## 2. Einleitende Bemerkungen

Gesetzliche Grundlagen, die die Erhaltung und den Schutz von Naturwerten regeln, finden sich in diversen Normen. Hierunter fallen die Gesetze zum Schutze der Natur und Umwelt, wie zum Beispiel auf kantonaler Ebene das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, SGS 790) und die Artenschutzverordnung (SGS 790.11). Auf Bundesebene die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG; SR 451 und NHV; SR 451.1), aber auch die Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911), die das Verbot des Umgangs mit invasiven Neophyten regelt (vgl. auch Neobiota Infoseite auf www.bl.ch). Die Rechtsgrundlagen zum Erhalt und Schutz von Naturwerten bilden im Zusammenspiel mit der Raumplanungsgesetzgebung die Grundlage zur Ausscheidung und Bezeichnung von geschützten Naturobjekten in den Zonenvorschriften. Es können dies Bäume, Hecken, Gehölze und Biotope sein. Solche Naturobjekte können auch im Siedlungsgebiet liegen. Grundsätzlich ist es dementsprechend denkbar, Naturschutzzonen im Siedlungsgebiet auszuscheiden.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Einschränkungen bestehen für die Baselbieter Eigenheimbesitzer bei der Ausgestaltung ihres Gartens?

Wie einleitend ausgeführt, werden in kommunalen Zonenvorschriften geschützte Naturobjekte ausgeschieden und bezeichnet. Solche Naturobjekte können auch auf privaten Grundstücken stehen. In dieser Hinsicht können also auch Private von solch geschützten Naturobjekten betroffen sein. Gemäss § 18 Abs. 4 RBG können Zonenreglemente im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Anlagen sowie *über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund enthalten.* Basierend darauf regeln die Gemeinden teilweise in ihren Zonenreglementen auch Aspekte einer naturnahen Umgebungsgestaltung, zur Verwendung einheimischer standortgerechter Pflanzen oder enthalten Vorgaben zum Pflanzverbot von invasiven Neophyten, die ebenfalls private Grundstücke betreffen können.

2. Plant der Regierungsrat neue Eingriffe bzw. Vorgaben für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Förderung der Natur im Siedlungsraum?

Aufgrund der überwiesenen Motion 2020/298 hat der Regierungsrat den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, mit der Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften angeordnet werden können bzw. mit der die Gemeinden verbindliche Umgebungsplanungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einfordern können. Die dazugehörige Landratsvorlage war bereits im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren. Es ist geplant, die Landratsvorlage im dritten Quartal 2024 dem Landrat zur Beratung zu überweisen.

Der Regierungsrat selbst plant aktuell keine weiteren Vorgaben bei der Förderung der Natur im Siedlungsraum, die Eigentumsrechte tangieren könnten. Unabhängig von kantonalen Regelungen liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, im Rahmen ihrer Zonenplanungen und Reglementsrevisionen Vorschriften zur Gartengestaltung zu formulieren.

3. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die heutigen Eigentumsrechte nicht durch Gemeinderegelungen untergraben bzw. durch solche eingeschränkt werden?

Die Zonenreglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Rahmen dieser Rechtskontrolle wird geprüft, ob die von den Gemeinden beschlossenen Reglementsvorschriften konform mit übergeordnetem zwingendem Recht sind. Eine Angemessenheitsprüfung wird nur vorgenommen, wenn kantonale Anliegen betroffen sein sollten. Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnehmen, wenn sie im Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehen.

LRV 2024/258 2/3



4. Welchen konkreten Auftrag hat das Ebenrain-Zentrum konkret im Bereich des Siedlungsraums? Das Ressort «Natur im Siedlungsraum» wurde 2022 in der Abteilung Natur und Landschaft am Ebenrain neu geschaffen. Zu den Hauptaufgaben gehören Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Unterstützung kantonaler und kommunaler Ämter mittels Beratung und die Vergabe von Bundesgeldern. Es werden keine finanziellen Beiträge an Massnahmen von Privaten gezahlt. Vorrang hat auch hier die Information und Sensibilisierung z.B. mittels Vorträgen oder Veranstaltungen. Informationen für eine naturnahe Gartengestaltung sind auf der Homepage des Ebenrain-Zentrum (Naturnahe Gartengestaltung) aufgeschaltet. Es ist nicht die Aufgabe des Ebenrain, neue Gesetze oder Vorschriften für Grundeigentümer zu erlassen.

Eine weitere Aufgabe des Ebenrain ist die Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben von Kanton und Bund bei der Überarbeitung von kommunalen Zonenreglementen und der Erstellung von Quartierplänen, sowie das Einhalten von Vorschriften und das Erstellen von Auflagen im Rahmen von Baugesuchen, welche geschützte Naturobjekte oder Naturschutzzonen tangieren.

5. Gibt es neben dem Ebenrain-Zentrum weitere Fachstellen oder Ämter, die sich aktiv mit der Natur im Siedlungsraum befassen? Und wenn ja, mit welchem Auftrag und welchem Budget? Aufgabenbereiche verschiedener Ämtern und Fachstellen im Kanton tangieren Themen, welche mit der Natur im Siedlungsraum zu tun haben, sei es bei der Planung, bei der Umsetzung oder bei der Bewirtschaftung von Grünflächen und Naturräumen (HBA, TBA, AUE ...) Der Ebenrain steht ressortübergreifend mit diesen Fachstellen im Austausch.

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2024/258 3/3